

RdW

Schriftenreihe

DAS RECHT DER WIRTSCHAFT

NIEBLING

Das anwaltliche Mandat

Das Wichtigste:

- Vertragsgestaltung
- Vergütung
- Rechtsschutz

 BOORBERG

Das anwaltliche Mandat

von
Dr. Jürgen Niebling,
Rechtsanwalt

1. Auflage, 2024

Für meine Kinder und Enkelkinder

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

1. Auflage, 2024

ISBN 978-3-415-07530-6

E-PDF ISBN 978-3-415-07531-3

© 2024 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Schriftenreihe >DAS RECHT DER WIRTSCHAFT< (RdW) ist Teil des gleichnamigen Sammelwerks, einer Kombination aus Buch und Zeitschrift.

Verantwortlich: Carola Moser, B.A.

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharnstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Gesamtherstellung: Laupp & Göbel GmbH | Robert-Bosch-Str. 42 | 72810 Gomaringen

Vorwort

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist oft notwendig und sehr oft sinnvoll. Unternehmen und Freiberufler werden daher zur Vertragsgestaltung oder in streitigen Angelegenheiten Rechtsanwälte beauftragen. Der vorliegende Band soll hierzu offene Fragen beantworten und Sicherheit bei der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten schaffen. Die Rechtsprechung wurde hierbei bis Anfang November berücksichtigt.

Frau Carola Moser vom Richard Boorberg Verlag danke ich für die gute Zusammenarbeit und die qualifizierte Betreuung dieses Bandes.

Olching bei München, im November 2023

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Niebling

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungen	9
I. Einführung und Problemdarstellung	11
1. Vertragsschluss	11
1.1 Vollmacht	11
1.2 Widerrufsrecht	12
1.3 Gerichtsstandsvereinbarung	12
1.4 Datenschutz	13
1.5 Geschäftsbedingungen des Rechtsanwalts	13
Exkurs: Das anwaltliche Mandat im internationalen Recht	19
2. Vergütung	20
2.1 Außergerichtlich	20
2.2 Rechtsstreit	22
2.3 Vergütungsvereinbarungen	23
2.4 Erfolgshonorar	24
3. Was schuldet der Rechtsanwalt?	24
3.1 Hohe Sorgfaltspflichten	24
3.2 Weitere Pflichten	25
Exkurs: beA	26
3.3 Fachanwälte	34
Exkurs: Fachanwalt für Insolvenzrecht	34
3.4 Gesetzliche Grundlage § 43 ff. BRAO	37
3.5 Einzelheiten zur Haftung	38
Exkurs: § 21 GKG	41
Exkurs: Syndikusanwalt	42
3.6 Strafrechtliche Grenzen	42
4. Kündigung	45
5. Rechtsschutz und Prozessfinanzierer	47
6. Rechtsanwaltskammer	47
7. Tipps im Umgang mit Rechtsanwälten	48
8. Gesetzliche Grundlagen	50
8.1 Bundesrechtsanwaltsordnung (Auszug)	50
8.2 Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG)	66

Inhalt

8.3	Berufsordnung für Rechtsanwälte	103
8.4	Gebührentabelle nach § 13 Abs.1 RVG	116
	Literaturverzeichnis	117
	Sachregister	119

Abkürzungen

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. A.	anderer Ansicht
ABL.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGB-R	AGB-Recht, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayOLG	Bayerisches Oberlandesgericht
B2B	Business-to-Business
B2C	Business-to-Consumer
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
C	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Ausgabe C: Mitteilungen und Bekanntmachungen
cic	culpa in contrahendo
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAO	Fachanwaltsordnung
GD	Generaldirektion der EG-Kommission
GwG	Geldwäschegesetz
h. M.	herrschende Meinung
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Einzelnen
InsR	Insolvenzrecht
InsO	Insolvenzordnung
i. Ü.	im Übrigen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)

Abkürzungen

NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
pVV	positive Vertragsverletzung
Rdnr./Rn.	Randnummer
RdW	Recht der Wirtschaft (Zeitschrift und Buchreihe im Boorberg Verlag)
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsverordnung
str.	strittig
UkLaG	Unterlassungsklagengesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

I. Einführung und Problemdarstellung

1. Vertragsschluss

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist an keine Form gebunden; üblich ist ein erster telefonischer Kontakt, der auch per E-Mail eingeleitet werden kann. Wichtig ist hierbei, den Umfang des Auftrags festzulegen, da es hierüber Streit geben kann, sollte dies schriftlich erfolgen. Dieser Vertragsschluss ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit dienstvertraglichem Charakter¹; hierauf wird bei der Vertragsgestaltung abzustellen sein.

Eine werkvertragliche Prägung liegt dagegen vor, wenn nur ein Gutachten erstellt werden soll. Dagegen überwiegt bei einem Auftrag zur Gestaltung von AGB das dienstvertragliche Element, da der Anwalt hier nicht einseitig vorgehen kann, sondern die Interessen des Mandanten ermitteln muss: wo gibt es Probleme? Wo könnte es Probleme geben? Welches sind die Punkte, die besonders wichtig sind?² Hier steht eher die Beratungsaufgabe des Rechtsanwalts im Vordergrund.

1.1 Vollmacht

Die Unterzeichnung einer Vollmacht ist für einen Anwaltsvertrag nicht erforderlich. Die Vollmacht betrifft das Außenverhältnis zum Gericht oder der Gegenseite. Der Umfang der Geschäftsbesorgung wird hierin zumeist weiter umschrieben, als es im Innenverhältnis zum Mandanten vereinbart wurde. Immerhin beweist die Vollmachtsurkunde den Abschluss eines Anwaltsvertrages.

Eine besondere Form für die Vollmacht ist nicht erforderlich, zu Beweis-zwecken ist Schriftform oder Textform jedoch anzuraten. § 167 Abs. 2 BGB stellt darüber hinaus klar, dass die Vollmachtserklärung nicht der Form bedarf, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist. So kann eine Vollmacht per Fax oder zwischen Anwälten oder zwischen Anwälten und dem Gericht per beA – neu insoweit §§ 173 ff. ZPO – erteilt werden.

Die Vollmacht kann auch jederzeit widerrufen werden. Wird das Mandat gekündigt, entfällt mit Zugang der Kündigungserklärung beim Rechtsan-walt auch die Vollmacht; § 168 Satz 1 BGB.

1 Etwa: Staudinger-Weber, Anh. zu §§ 305–307 BGB, Rdnr. G3.

2 Niebling in RdW Allgemeine Geschäftsbedingungen, 11. Aufl. 2023 und Musterverträge für Handelsvertreter u. a., 7. Aufl. 2022.

Die Vollmacht sieht vielfach auch vor, dass eine Untervollmacht an einen Kollegen erteilt werden darf. Hiergegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Transparenz der Erklärung gewahrt wird.

§§ 80 ff. ZPO gehen den allgemeinen Bestimmungen im BGB vor. Hier ist Schriftform vorgeschrieben; ausreichend ist jedoch eine unterschriebene PDF-Datei, die per beA eingereicht wird.

Führt der Anwalt ein einseitiges Rechtsgeschäft aus, ohne die Vollmacht vorzulegen, so kann der Empfänger das Rechtsgeschäft unverzüglich zurückweisen; § 174 BGB. § 180 BGB verlangt bei einseitigen Rechtsgeschäften, dass der Empfänger dieses unverzüglich zurückweist, andernfalls kann dies nicht mehr beanstandet werden.

Umstritten ist, ob so eine Abmahnung zurückgewiesen werden kann.³

Eine Vergütungsvereinbarung darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Dies wäre auch überraschend nach 305c Abs. 1 und wird speziell in § 3a Abs. 1 Satz 2 RVG festgeschrieben.

1.2 Widerrufsrecht

An sich steht dem Verbraucher als Vertragspartner ein Widerrufsrecht zu; gleichwohl ist es unüblich, generell eine Widerrufsbelehrung zu erteilen und eine Widerrufsbelehrung zu unterzeichnen. Nur in engen Ausnahmefällen bedarf es einer Widerrufsbelehrung (siehe unten). Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, so gibt es kein Widerrufsrecht.

1.3 Gerichtsstandsvereinbarung

Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist im B2B möglich und muss schriftlich abgeschlossen werden. Aus Sicht des Unternehmers ist dies jedoch i. d. R. nicht erforderlich, da der Rechtsanwalt am Sitz des Mandanten seine Forderungen einzuklagen hat. Näheres regelt § 38 ZPO:

§ 38 Zugelassene Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszuges wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

3 Jauernig-Mansel, § 174 Rdnr. 1: keine Anwendung auf Abmahnungen; anders PWW-Prütting, § 174 Rdnr. 2; Grüneberg-Ellenberger, § 174 Rdnr. 2 hierzu: Niebling, RdW Abmahnung S. 14.